

Satzung der Hochschule Darmstadt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Änderungsbeschluss

Gem. §§ 36 Abs. 1 S. 2, 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 216), hat der Senat der Hochschule Darmstadt am 11.07.2023 die nachfolgenden Änderungen der Satzung der Hochschule Darmstadt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 19.07.2022 beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

1. In § 7 Abs. 3 S. 3 wird nach dem Wort „ist“ ergänzend „für maximal eine weitere Amtszeit“ eingefügt.
2. In § 7 wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die als Ombudspersonen bestellten Mitglieder und Angehörige der Hochschule werden zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens für die Zeit der Amtswahrnehmung unter Berücksichtigung ihres Status von ihren sonstigen Aufgaben entlastet.“
3. In § 8 wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Den Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern sowie Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Hochschule steht es frei, sich an die bestellte Ombudsperson oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.“
4. In § 11 wird ein weiterer Absatz nach Absatz 2 als neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Befangene Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder sind vom Verfahren auszuschließen. Die Beurteilung der Befangenheit und der sich darauf stützende Ausschluss richtet sich nach den Kriterien der DFG.“ Die ursprünglichen Absätze 3 und 4 werden der Ergänzung entsprechend zu Absatz 4 und 5.
5. In § 12 Abs. 2 wird in Satz 2 nach dem Wort „Materialien“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt. Nach dem Wort „Software“ folgt ein Punkt. Aus dem verbleibenden Satzteil „und Originalquellen“ wird durch die Voranstellung „Die Nachnutzung wird belegt“ und die nachfolgende Ergänzung nach dem Wort „Originalquellen“ mit dem Wort „zitiert“ ein neuer Satz 3 gebildet.
6. In § 15 Abs. 2 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Nutzung der Forschungsdaten steht den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sie erheben, grundsätzlich zu.“

7. In § 18 Abs. 1 werden ein neuer Satz 3 und 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Die Entscheidung über das öffentliche Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Ergebnissen darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängig gemacht werden. Eigene und fremde Vorarbeiten sind mit Ausnahme disziplinspezifischer Besonderheiten vollständig und korrekt nachzuweisen.“ In § 18 Abs. 3 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Selbstzitation ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.“
8. In § 19 Abs. 2 wird im zweiten Halbsatz nach den Wörtern „Forschungsvorhabens“ sowie „Quellen“ das Komma jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt. In § 19 Abs. 5 wird nach Satz zwei ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden.“
9. In § 22 Abs. 1 wird ein Satz 2 und 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar dargelegt. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar.“
10. Unter § 23 Abs. 2 werden die ursprünglichen Absätze 3, 4 und 5 in vorliegender Reihenfolge der gegebenen Aufzählung folgend als Aufzählungspunkt c., d. und e. aufgenommen. Im Wortlaut des ursprünglichen Absatz 5, der nunmehr zum Aufzählungspunkt e. wird, wird die Angabe „§ 1 Absatz 2“ durch „diesen Kodex“ ersetzt.
11. In § 24 wird der Aufzählungspunkt unter Spiegelstrich 2 „eine positive Kenntnis von Fälschungen durch andere“ ersatzlos gestrichen.
12. In § 26 Abs. 7 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt.“
13. In § 27 wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Den betroffenen und informierenden Personen ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
14. In § 29 Abs. 4 wird in Satz 1 im ersten Halbsatz nach dem Wort „sind“ das Wort „dem“ durch die Angabe „den vom Verdacht des Fehlverhaltens“ zu ersetzen. Nach dem Wort „Antrag“ ist die Angabe „offengelegt werden“ durch das Wort

„offenzulegen“ zu ersetzen. Im zweiten Halbsatz von Satz 1 ist nach dem Wort „wenn“ die Angabe „ihnen sonst keine angemessene Verteidigung möglich ist oder wenn die Glaubwürdigkeit und die Motive der informierenden Personen für die Aufklärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind“ durch die Angabe „diese sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt“ zu ersetzen. In Satz 2 des Absatzes 4 ist nach dem Wort „ist“ die Angabe „die Absicht zur“ und nach dem Wort „Offenlegung“ die Angabe „vor deren Umsetzung“ einzufügen. Absatz 4 wird um einen Satz 3 und 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt: „In allen anderen Fällen werden die Namen der informierenden Personen vertraulich behandelt. Eine Herausgabe erfolgt nur bei Vorliegen eines entsprechenden Einverständnisses oder gesetzlicher Verpflichtung.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, 13.07.2023

Prof. Dr. Arnd Steinmetz

Präsident Hochschule Darmstadt

